



87/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/3:

GZ. 03 3401/17-II/3/00 *h/*

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag. Sailer
Telefon:
(0222) 51 433/1808
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=CNA;O
=BMF;
OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

An
die Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Volksanwaltschaft
den Rechnungshof
das Bundeskanzleramt
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung und
den Magistrat der Stadt Wien (MA 5)
die Finanzprokuratur

Betr.: **Bundesgesetz über die Errichtung einer
Bundesbeschaffung GmbH;
Erste Begutachtung;**

Das Regierungsprogramm sieht eine Kürzung der Ermessensausgaben gegenüber 1999 vor. Als Umsetzungsmaßnahme ist u.a. eine Reform des Beschaffungswesens des Bundes vorgesehen. Insbesondere sollen Generalabnahmeverträge mit Tiefstpreisgarantie abgeschlossen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat den beiliegenden Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH ausgearbeitet. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört im Wesentlichen der ressortübergreifende Abschluß von Liefer- und Dienstleistungsverträgen.

Es wird um Stellungnahme bis

29. September 2000

ersucht.

21. August 2000

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Sailer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Sailer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Entwurf

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Errichtung

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von *[xx Millionen Schilling]* zu gründen. Sie führt die Firma "Bundesbeschaffung GmbH" (BB-GmbH). Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist auf die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden: die Gesellschaft) das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(2) Die Anteile der Gesellschaft stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Wien. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma das Bundeswappen beizusetzen.

Unternehmensgegenstand

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens.

(2) Die Gesellschaft hat im Namen und auf Rechnung des Bundes insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

- 1. die Durchführung von Bedarfsumfragen;**
- 2. die Durchführung von Vergabeverfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge für die in der Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegten Güter und Dienstleistungen einschließlich Vertragsabschluß;**
- 3. die Durchführung von Vergabeverfahren aufgrund besonderer Beauftragung durch Dienststellen des Bundes;**
- 4. die Verhandlung und den Abschluss von offenen Rahmenverträgen;**
- 5. die Erstellung und laufende Aktualisierung eines Verzeichnisses über die abgeschlossenen Verträge;**
- 6. die Entwicklung eines Einkaufsmarketing, das ist insbesondere die Durchführung von Marktbeobachtungen und Marktanalysen;**
- 7. die Erbringung von Beratungsleistungen in Beschaffungsangelegenheiten.**

(3) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung jene Güter und Dienstleistungen festzulegen, für deren Beschaffung von der Gesellschaft Verträge abzuschließen sind. Hierbei hat es sich um Güter und Dienstleistungen zu handeln, die der Bund für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Ausgenommen sind jedenfalls Bauleistungen sowie Auftragsvergaben gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 bis 6 des Bundesvergabegesetzes 1997 (BVergG), BGBl. I Nr. 56.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Leistungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Die Dienststellen des Bundes haben die Beschaffung der von ihnen benötigten Güter und Dienstleistungen aus den im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 aufgeführten Verträgen vorzunehmen.

(2) Die Gesellschaft kann Leistungen im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes auch für Länder und Gemeinden sowie Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, erbringen, soweit durch deren Ausführung die Erfüllung ihrer Aufgaben für den Bund nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Gesellschaft kann Leistungen von Dienststellen des Bundes oder von Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

Vergabebestimmungen

§ 4. Die Gesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 11 Abs.1 Z 3 BVergG.

Rahmenvereinbarung

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Gesellschaft eine Rahmenvereinbarung über den Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und das dafür zu leistende Entgelt abzuschließen.

Entgeltlichkeit

§ 6. (1) Die Gesellschaft erbringt Leistungen für andere Gebietskörperschaften und für Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, gegen ein zumindest kostendeckendes Entgelt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

Befreiung von Gebühren, Steuern und Abgaben

§ 7. Die Gesellschaft ist von allen durch Bundesgesetze geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben, die mit der Gründung verbunden sind, befreit. Dies gilt auch für die Begründung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Bund und der Gesellschaft, die in Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft als selbständige juristische Person stehen.

Vertretung der Gesellschaft

§ 8. (1) Die Gesellschaft hat bis zu drei Geschäftsführer. Sie sind jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn zwei bestellt sind, durch beide gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind drei Geschäftsführer bestellt, vertreten diese gemeinsam oder zwei Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

(2) Auf die Bestellung der Geschäftsführer findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, Anwendung.

(3) Die ersten Geschäftsführer sind gemäß Abs. 2 vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen.

Aufsicht

§ 9. (1) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates gemäß GmbHG unterliegt die Tätigkeit der Gesellschaft der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes der Gesellschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.

(3) Dem Bundesminister für Finanzen sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann die Bestellung zum Geschäftsführer widerrufen, wenn dieser eine Weisung gemäß Abs. 2 nicht befolgt oder eine Auskunft gemäß Abs. 3 nicht erteilt. In diesem Fall ist unverzüglich ein neuer Geschäftsführer zu bestellen. § 16 GmbHG wird dadurch nicht berührt.

Aufsichtsrat

§ 10. (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus [...] Mitgliedern besteht. [...] Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt, [...] Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft.

(2) Auf die Entsendung der Mitglieder der betrieblichen Arbeitnehmervertretung ist das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Bundesminister für Finanzen zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates, zu deren Umsetzung zusätzliche Budgetmittel zu dem nach § 11 Abs 7 genehmigten Jahresbudget erforderlich sind, bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Bundesministers für Finanzen.

Richtlinien für die Unternehmensführung, Rechnungslegung

§ 11. (1) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die erste Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bestellung ein Unternehmenskonzept zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Konzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, die von ihr verfolgten Strategien, die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(3) Die Geschäftsführung hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet.

(4) Im Unternehmenskonzept gemäß Abs. 2, im Planungs- und Berichterstattungssystem gemäß Abs. 3, in den gemäß § 28a GmbHG von der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat zu erstattenden Jahres- und Quartalsberichten sowie im Rechnungswesen der Gesellschaft sind Leistungen, die nicht im Wettbewerb, sondern aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte erbracht werden, und jene Leistungen, die im Wettbewerb erbracht werden, in jeweils getrennten Rechnungskreisen darzustellen.

(5) Gewinne aus Leistungen, die nicht im Wettbewerb erbracht werden, dürfen nicht wettbewerbsverzerrend für Leistungen verwendet werden, die im Wettbewerb erbracht werden.

(6) Die Gesellschaft hat eine Innenrevision einzurichten und kann sich dabei eines Wirtschaftstreuhänders bedienen.

(7) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat jährlich bis Ende März für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget zur Genehmigung vorzulegen. Das Jahresbudget ist jedenfalls unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotenziale zu erstellen und hat insbesondere die Pläne für den

Personal- und Sachmitteleinsatz, für Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(8) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind unter Anwendung der §§ 268 bis 276 des Handelsgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, jährlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sind dem Bundesminister für Finanzen binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.

Überleitung von Bediensteten

§ 12. (1) Vertragsbedienstete des Bundes, welche am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Organisationseinheit angehören, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgt, die der Gesellschaft übertragen sind, können durch eine innerhalb von [...] Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzugebende Dienstgebererklärung des für sie jeweils zuständigen Bundesministers/des Bundeskanzlers der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärung Arbeitnehmer der Gesellschaft.

(2) Beamte des Bundes, welche am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Organisationseinheit angehören, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgt, die der Gesellschaft übertragen sind, können mit Bescheid des für sie jeweils zuständigen Bundesministers/des Bundeskanzlers in das Bundesministerium für Finanzen - Zentralleitung - versetzt und gleichzeitig der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden. Dieser Bescheid ist innerhalb von [...] Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Die Ausübung der Diensthoheit erfolgt durch den für Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist.

(3) Bediensteten gemäß Abs. 1 bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärung zustehenden Rechte, insbesondere hinsichtlich Vorrückungen, Beförderungen und Einbeziehung in allgemeine Bezugserhöhungen, gewahrt.

(4) Die im Abs. 2 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten an und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende

Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(5) Für die im Abs. 2 genannten Beamten hat die Gesellschaft dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einzubehaltenden Pensionsbeiträge sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Überweisungsbeträge, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, sowie die anfallenden besonderen Pensionsbeiträge, sind dem Bund in voller Höhe unverzüglich zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am Zehnten des betreffenden Monats fällig.

(6) Bedienstete, die gemäß Abs. 1 und 4 Arbeitnehmer der Gesellschaft werden, sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet, und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1797), BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers gemäß § 80 BDG 1979 nimmt der Bundesminister für Finanzen wahr.

(7) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der in den Abs. 1 und 4 genannten Bediensteten hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Tag der Wirksamkeit der Dienstgebererklärung (Dienstzuweisung) bzw. dem Tag der Wirksamkeit des Austrittes aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und allgemeinen Gehaltserhöhungen.

(8) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 1 und 4 Arbeitnehmer der Gesellschaft werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung dieses

Arbeitsverhältnisses auf die Gesellschaft über und sind von dieser dem Bund unverzüglich zu refundieren.

(9) Sofern Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen begründen, besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden kein Anspruch auf Abfertigung. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist jedoch für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(10) Für Beamte gem. Abs. 2 gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

(11) Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gesellschaft um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte.

(12) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 1 und 4 Arbeitnehmer der Gesellschaft werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung ihres Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft auf diese über und sind von dieser dem Bund unverzüglich zu refundieren.

Gleichbehandlung

§ 13. Auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten sowie die Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBl. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnittes des dritten Teiles, des fünften Teiles und des § 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesellschaft als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt.

Verweisungen

§ 14. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 15. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher

Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 3 Abs.1 der jeweils zuständige Bundesminister/Bundeskanzler;
3. hinsichtlich des § 7 soweit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betroffen sind, der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 12 Abs. 10 und des § 13 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
5. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Inkrafttreten

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt am [...] in Kraft.

Entwurf

VORBLATT

Problem:

Das Beschaffungswesen des Bundes ist derzeit im Wesentlichen dezentral gestaltet. Dies hat eine mangelhafte Koordinierung zwischen den Ressorts im Einkaufswesen zur Folge, mögliche Synergieeffekte auf dem Beschaffungssektor bleiben weitgehend ungenutzt. Überdies kann der Bund – trotz des nicht unbeträchtlichen Gesamtbeschaffungsvolumens - seine Marktposition nicht nutzen.

Ziel:

Einsparung bei den Beschaffungskosten durch Abschluss von Verträgen mit optimalen Konditionen sowie durch Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Beschaffungswesen des Bundes.

Inhalt:

Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (mit Ausnahme militärischer Güter und Bauleistungen) durch Errichtung einer effizienten übergreifenden Beschaffungsorganisation.

Gründung einer Bundesbeschaffung-GmbH, welche dem Bund das operative Einkaufsgeschäft abnimmt, insbesondere effiziente Vergabeverfahren durchführt und optimale Einkaufskonditionen aushandelt.

Auf freiwilliger Basis Einbindung von Ländern, Gemeinden und Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist.

Alternative:

Die Beibehaltung der gegenwärtigen Form des Beschaffungswesens läuft den Bemühungen um eine nachhaltige Budgetkonsolidierung sowie um Effizienzsteigerungen im Verwaltungsmanagement zuwider.

Kosten: *(werden dzt. ermittelt)*

1. Ausgangssituation

2. Situation nach der Ausgliederung:

EU-Konformität:

Die Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen wurden berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich
keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

§ 12 Abs. 7 (Haftungsübernahme gem. § 66 des Bundeshaushaltsgesetzes) ist der Mitwirkung des Bundesrates gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG entzogen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Regierungsprogramm sieht zwecks Einsparung bei den Ermessensausgaben als Maßnahme ua. eine Reform des Beschaffungswesens des Bundes vor. Insbesondere sollen Generalabnehmerverträge mit Tiefstpreisgarantie abgeschlossen werden.

Die Beschaffung von Produkten und Leistungen, die der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, erfolgt derzeit im Wesentlichen in zweifacher Hinsicht dezentral:

a) Beschaffung für den jeweiligen Ressortbereich (vgl. Z 7 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 BMG 1986).

b) Auch innerhalb der Ressortgrenzen erfolgt der Einkauf größtenteils dezentral durch die Zentralleitungen sowie durch (nachgeordnete) Dienststellen.

Durch diese Zersplitterung des Beschaffungswesens kann der Bund – obwohl in Summe von einem beträchtlichen Beschaffungsvolumen auszugehen ist - seine Nachfragemacht nicht einsetzen. Zudem ist die Durchführung vieler (kleiner) Vergabeverfahren für ein und dasselbe Produkt, das aber von verschiedenen Dienststellen (zeitgleich) benötigt wird, verwaltungsaufwändig und unwirtschaftlich.

Aus diesem Grund ist eine entsprechende Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (mit Ausnahme von Gütern, die unter § 12 Z 2 bis 6 des Bundesvergabegesetzes 1997 – insbes. militärische Güter - fallen, sowie Bauleistungen) erforderlich.

Eine effiziente Beschaffungsorganisation soll als Erfüllungsgehilfe des Bundes den Dienststellen des Bundes das operative Einkaufsgeschäft abnehmen, effiziente Vergabeverfahren durchführen und optimale Einkaufskonditionen aushandeln. Statt vieler "kleiner" Vergabeverfahren sollen wenige "große" Ausschreibungen erfolgen und damit der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Durch Zugriff auf die von der Gesellschaft (im Namen des Bundes) abgeschlossenen Verträge – anstelle einer eigenen Ausschreibung - sollen die von den Dienststellen benötigten Produkte schneller verfügbar sein. Überdies wird der Stückpreis bei großvolumigen Verträgen in der Regel unter den Preisen für kleinere Abnahmemengen liegen.

Zu diesem Zweck ist im Gesetz die Gründung einer "schlanken" Beschaffungs-Gesellschaft mbH vorgesehen, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht und deren Anteilsrechte vom BMF verwaltet werden. Der Gesellschaft kommen insbesondere die in § 2 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben zu.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung des Abs. 1 normiert die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Das Stammkapital wird vom Bundesminister für Finanzen aufgebracht. Da nicht eine bereits bestehende Organisationseinheit ausgegliedert werden soll, ist auch nicht beabsichtigt, derzeit von den mit Beschaffungsaufgaben befassten Dienststellen genutztes Vermögen an die Gesellschaft zu übergeben.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden sondergesetzliche Regelungen nur insoweit getroffen, als sie sachlich unabdingbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates (§ 10). Im übrigen findet grundsätzlich das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) Anwendung.

Der Gesellschaftsvertrag wird gem. § 3 Abs. 2 GmbHG durch eine Errichtungserklärung ersetzt, da die Gründung der Gesellschaft durch eine Person – den Bund – erfolgt. In dieser Erklärung, die im wesentlichen einem Gesellschaftsvertrag zu entsprechen hat, sind die näheren Regelungen über die Gesellschaft zu treffen.

Zu § 2:

Abs. 2 enthält einen Katalog der Aufgaben, die die Gesellschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes wahrzunehmen hat.

Auf Grundlage von Bedarfsumfragen (Z 1) bei allen als Bedarfsträger in Frage kommenden Dienststellen des Bundes führt die Gesellschaft von sich aus Ausschreibungen zur schrittweisen Erfüllung der ihr durch die Verordnung gemäß Abs. 3 iVm. Abs. 2 Z 5 vorgezeichneten Pflicht zur Erstellung des Verzeichnisses durch (Z 2). Überdies führt sie Ausschreibungen im besonderen Auftrag durch (Z 3).

Bei Zuschlagserteilung schließt die Gesellschaft jedenfalls bei Ausschreibungen gemäß Z 2 die Verträge im Namen und auf Rechnung des Bundes ab. Bei Ausschreibungen gemäß Z 3

steht es im Belieben des Auftraggebers, ob er sich auch in Bezug auf den Vertragsabschluß von der Gesellschaft vertreten lässt.

Verträge, die für die durch Verordnung gem. Abs. 3 festgelegten Güter und Dienstleistungen abgeschlossen werden, sind in ein Verzeichnis ("Artikelkatalog") zu stellen (Z 5). Die von den Bedarfsträgern benötigten Produkte werden – allenfalls nach vorheriger Freigabe durch die übergeordnete Organisationseinheit (dies richtet sich nach verwaltungsinternen Regelungen) – auf Grundlage der abgeschlossenen Verträge direkt beim jeweiligen Lieferanten auf eigene Verantwortung und eigene Rechnung (bzw. der übergeordneten Organisationseinheit) zu den ausgehandelten Konditionen bestellt bzw. abgerufen. Die Heranziehung des Verzeichnisses ist für sämtliche Bundesdienststellen verpflichtend, soweit in diesem die benötigten Produkte enthalten sind (Bindung an den Artikelkatalog - § 3 Abs. 1). Der Leistungsaustausch findet somit direkt zwischen dem Bedarfsträger (oder der übergeordneten Organisationseinheit) und dem in der Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangenen Lieferanten statt. Lieferung, Rechnungslegung, Zahlung, Abwicklung von Leistungsstörungen etc. erfolgen direkt zwischen Bedarfsträger (bzw. übergeordeter Organisationseinheit) und Lieferanten. Dieses System soll den Einkauf durch die Dienststellen des Bundes unterstützen und vereinfachen (Verkürzung des Beschaffungszeitraumes, weil eigene Vergabeverfahren für diese Produkte entbehrlich werden). Weiters kann durch hiedurch eine gewisse Standardisierung und Typisierung von Gütern und Dienstleistungen herbeigeführt werden.

Bei den offenen Rahmenverträgen gem. Z 4 handelt es sich um Verträge, in denen lediglich bestimmte Bedingungen, die für künftige – nach Durchführung von Vergabeverfahren zu Stande kommende - Einzelverträge Geltung haben sollen, vorweg vereinbart werden.

Die in Z 6 genannten Aufgaben sind unabhängig von konkreten Beschaffungsvorgängen zu erbringen.

Z 7 soll die Möglichkeit bieten, das in der Gesellschaft repräsentierte spezifische Fachwissen für Fragestellungen auf dem Gebiet des Beschaffungswesens zu nutzen.

Da bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Festlegung, welche Güter und Dienstleistungen durch die Gesellschaft zu beschaffen sind, nicht möglich ist, ermächtigt Abs. 3 die Bundesregierung, durch Verordnung jene Güter und Dienstleistungen festzulegen, die in den sachlichen Wirkungsbereich der Gesellschaft fallen. Hievon sind jedenfalls ausgenommen:

- Bauleistungen;

- die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die dem Ausnahmekatalog des § 12 Z 2 bis 6 Bundesvergabegesetz 1997 unterliegen. Die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände (vgl. § 12 Abs. 1 Z 1 BVergG 1997) kann selbstverständlich nur über deren ausdrückliche Beauftragung erfolgen (vgl. auch § 3 Abs. 2). Von den Ausnahmetatbeständen des § 12 Z 2 und 3 BVergG 1997 ist insbes. die Beschaffung von militärischen Gütern und Dienstleistungen umfasst.

Zu § 3:

Gemäß Abs. 1 besteht für die Dienststellen des Bundes ein "Benützungszwang" des Verzeichnisses gem. § 2 Abs. 2 Z 5. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dienststellen des Bundes jene Produkte, die im Verzeichnis enthalten sind, tatsächlich von den Lieferanten beziehen, mit denen bereits entsprechende Verträge abgeschlossen wurden. Nur dadurch können die bei der Ausschreibung zugrundegelegten Schätzmengen erreicht werden, wodurch gewährleistet ist, dass die vom Bieter kalkulierten Preise, Rabatte, Skonti sowie die sonstigen Lieferbedingungen von den Firmen gehalten und damit an den Käufer weitergegeben werden können. Dem Problem, dass eine Dienststelle einen Artikel gleicher Art und Güte sowie unter Beachtung aller Nebenkosten außerhalb des Artikelkataloges wirtschaftlicher beschaffen kann, ist durch entsprechende Gestaltung der von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge zu begegnen (z.B. Vereinbarung einer Bestpreisgarantie).

Abgesehen von den in § 2 Abs. 3 genannten Ausnahmefällen können somit nur jene Güter und Dienstleistungen, für die ein entsprechender Vertrag von der Gesellschaft nicht abgeschlossen wurde (und die daher auch nicht im Artikelkatalog aufscheinen können), direkt durch die jeweilige Dienststelle – unter Beachtung der einschlägigen Vergabebestimmungen sowie sonstiger verwaltungsinterner Bestimmungen - beschafft werden.

Abs. 2 ermächtigt die Gesellschaft, für Länder und Gemeinden sowie für Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, tätig zu werden. Hiedurch soll es den genannten Auftraggebern ermöglicht werden, am Beschaffungsservice der Gesellschaft teilzuhaben und damit zu den Konditionen des Bundes einzukaufen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Gesellschaft durch die genannten Auftraggeber richtet sich allerdings auch nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften (z.B. Landesvergabegesetze, "Ausgliederungsgesetze" etc.). Die Leistungen der Gesellschaft für diese Auftraggeber werden gegen Entgelt (§ 6 Abs. 1) erbracht.

Als Leistungen der Gesellschaft für andere Rechtsträger als den Bund kommen insbesondere in Betracht: die Heranziehung des Artikelkataloges, Beauftragung mit der Durchführung von

Vergabeverfahren, Erbringung von Beratungsleistungen und der Eintritt in offene Rahmenverträge.

Weiters kann die Gesellschaft Leistungen von Bundesdienststellen oder sonstigen Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, gegen Entgelt in Anspruch nehmen (Abs. 3). Hierbei kommen insbesondere das Personalinformationssystem des Bundes und die Bundesbesoldung, Personalverrechnungsleistungen des Bundespensionsamtes oder Leistungen der BRZ-GmbH in Frage.

Die Basis der Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den anderen Rechtsträgern kann ein der Rahmenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Bund gem. § 5 nachgebildeter Vertrag bilden. Leistungsabwicklungen nach Abs. 2 und 3 können unter Umständen dem Bundesvergabegesetz 1997 unterliegen.

Zu § 4:

Damit wird klargestellt, dass die Gesellschaft auch für ihre (d.h. für Produkte, die sie selbst benötigt) Auftragsvergaben an die für die Vergabe von Leistungen durch die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften gebunden ist.

Zu § 5:

Die Rahmenvereinbarung soll die näheren Regelungen hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen dem Bund und der Gesellschaft enthalten.

Zu § 6:

Leistungen der Gesellschaft werden grundsätzlich gegen ein zumindest kostendeckendes Entgelt erbracht. Dies soll ein betriebswirtschaftliches Handeln der Gesellschaft sicherstellen, der Kostentransparenz dienen und eine Quersubventionierung von Leistungen der Gesellschaft für andere Rechtsträger zu Lasten des Bundes verhindern (Abs 1).

Abs. 2 sieht eine Abgangsdeckung durch den Bund vor, soweit die Aufwendungen der Gesellschaft deren Erträge (aus Geschäften mit anderen Rechtsträgern oder anderen Gebietskörperschaften) übersteigen.

Zu § 7:

Die Belastung eines ausgegliederten Unternehmens des Bundes mit den mit der Gesellschaftsgründung verbundenen Bundesabgaben ist mit den Grundsätzen der

Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unvereinbar, weshalb die Gründungsphase nicht durch Abgaben belastet werden soll.

Zu § 8:

Die Bestimmung regelt die maximale Anzahl, die Bestelldauer, den Bestellungsmodus und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer sowie die näheren Modalitäten bei der Bestellung der ersten Organe. Für das Gehalt der Geschäftsführer ist im Dienstvertrag eine leistungsabhängige Komponente vorzusehen.

Zu § 9:

§ 9 normiert ein weitgehendes Aufsichts- und Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen gegenüber der Gesellschaft. Die Bestimmung dient der Absicherung der Interessen des Bundes im Bereich des Beschaffungswesens. Eine Beauftragung eines außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträgers im Namen und auf Rechnung des Bundes kann nur in der Form vorgenommen werden, dass das zuständige oberste Organ des Bundes gegenüber dem beauftragten Rechtsträger zur Weisungserteilung und zur Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit befugt ist.

Zu § 10:

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

[...] Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die näheren Regelungen sind in der Errichtungserklärung zu treffen.

Soweit Beschlüsse des Aufsichtsrates Maßnahmen betreffen, deren Ausführung nicht im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets möglich ist, bedürfen sie der Zustimmung der Vertreter des Bundesministers für Finanzen.

Zu § 11:

Da die Gesellschaft gemäß § 6 des Handelsgesetzbuches kraft ihrer Rechtsform als Vollkaufmann anzusehen ist, besteht die Verpflichtung zur Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Dies gilt auch für die Erbringung von Leistungen für den Bund, wengleich in diesem Bereich die Erzielung von Gewinnen dem Prinzip der Kostendeckung unterzuordnen sein wird.

Um eine ökonomische Betriebsführung der Gesellschaft sicherzustellen, ist es erforderlich, entsprechende Unternehmenskonzepte festzulegen, ein Planungs- und Berichterstattungssystem sowie ein Beteiligung- und Finanzcontrolling einzurichten.

Um eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung auszuschließen, dürfen allfällige Gewinne aus Leistungen, die nicht im Wettbewerb erbracht werden, nicht für Leistungen verwendet werden,

die im Wettbewerb erbracht werden. Zu diesem Zweck sind diese Leistungen in jeweils getrennten Rechnungskreisen darzustellen.

Zu § 12:

§ 12 ist vom Grundsatz getragen, dass die Änderung der Rechtsform des Dienstgebers zu keiner Verschlechterung der Rechtsstellung allfällig übergeleiteter Bediensteter führen darf.

Da Organisationseinheiten des Bundes nicht zur Gänze ausgegliedert werden, soll keine ex-lege Überleitung von Beamten und Vertragsbediensteten erfolgen. Vielmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass jene Beamten und Vertragsbediensteten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Organisationseinheit angehören, welche überwiegend Aufgaben besorgt, die der Gesellschaft übertragen sind, dieser zur Dienstleistung zugewiesen werden können. Die Möglichkeit einer späteren Dienstzuweisung ist unter der Prämisse einer sinnvollen Personalbewirtschaftung zu verstehen. Es werden nämlich sämtliche mit Beschaffungsangelegenheiten befassten Organisationseinheiten des Bundes darauf zu untersuchen sein, welche Aufgaben nach Beginn der Tätigkeit der Gesellschaft noch verbleiben.

Für die in Abs. 2 genannten Beamten, die zwar weiter vom Bund besoldet werden, jedoch im Wege einer Dienstzuweisung für Aufgaben der Gesellschaft eingesetzt werden, wird im Abs. 5 der Gesellschaft eine Refundierungspflicht für den Bezugsaufwand und eine Beitragsleistung zur Deckung des Pensionsaufwandes auferlegt. Als Geldleistungen im Sinne des Abs. 5 gelten auch fiktive Geldleistungen für karenzierte Beamte.

Abs. 7 statuiert eine Ausfallhaftung des Bundes für die von der Gesellschaft zu übernehmenden Vertragsbediensteten und aus dem Bundesdienst austretenden Beamten mit der betragsmäßigen Beschränkung auf die im Zeitpunkt des Übertrittes erreichte besoldungsrechtliche Stellung zuzüglich der Vorrückungen. Die Haftung ist auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Bundesbahngesetz erforderlich.

Zu § 13:

Hiedurch wird klargestellt, dass auf sämtliche Bedienstete der Gesellschaft und Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft das B-GBG anzuwenden ist und nicht das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl Nr. 108/1979.

Gemäß § 1 Abs. 3 B-GBG gilt dessen dritter Teil und damit auch indirekt dessen fünfter Teil nur für Dienststellen des Bundes und nicht für die bei ausgegliederten Rechtsträgern verwendeten Beamten. Es soll daher wegen der nach dessen dritten und fünften Teil vom

ausgegliederten Rechtsträger zu setzenden Maßnahmen (z.B. Bestellung von Gleichbehandlungsbeauftragten, Erlassung eines Frauenförderungsplanes) klargestellt werden, dass das B-GBG für alle bei dieser Einrichtung beschäftigten Bedienstetengruppen einschließlich der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten gilt.